



## Das Chancen-Aufenthaltsrecht



Mit dem ersten Teil des neuen **Migrationspakets** wurde für Geduldete, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, eine neue Möglichkeit für einen langfristigen Aufenthalt eingeführt: **Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)**



Einreise nach  
Deutschland **bis zum  
31. Oktober 2017**

**Chancen-Aufenthaltsrecht**  
nach § 104c AufenthG soll für  
1,5 Jahre gewährt werden

**Anschließende Aufenthaltserlaubnis  
bei nachhaltiger Integration möglich**  
Nach § 25a oder § 25b AufenthG



Seitdem **ohne Unterbrechung**  
in Duldung (auch „Duldung light“),  
Gestattung oder mit Aufenthaltstitel

Bei Antragstellung  
müssen Betroffene  
**in Duldung** sein

**Die Zeit nutzen für Erfüllung der Voraussetzungen:**  
u.a. gesicherter Lebensunterhalt, geklärte Identität,  
Nachweis der Sprachkenntnisse



### Wann und wie wird die Aufenthaltserlaubnis beantragt?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt am 31.12.2025 wieder außer Kraft. Da ein Antrag bis dahin beschieden werden muss, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde **formlos und entsprechend frühzeitig** beantragt werden. Antragsvorlagen sind u.a. beim [Flüchtlingsrat Thüringen](#) erhältlich. Bei manchen Behörden (z.B. in [Berlin](#)) ist die Beantragung auch online möglich.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Personen, die sich am 31. Oktober 2022 **seit mindestens 5 Jahren** ununterbrochen in Deutschland aufgehalten haben – sei es in Duldung (auch Zeiten in „Duldung light“ nach §60b AufenthG), Gestattung oder mit einem Aufenthaltstitel – sollen die **18-monatige Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG** erhalten.

Zudem müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ **Duldungsstatus:** Spätestens zum Entscheidungszeitpunkt über den Antrag muss die Duldung vorliegen oder der Rechtsanspruch auf eine Duldung bestehen, man muss aber keine bestimmte Mindestzeit in Duldung verbracht haben
- ✓ **Straffreiheit:** Es dürfen keine Vorstrafen mit 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten) oder mehr vorliegen
- ✓ **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** in Form einer schriftlichen Loyalitätserklärung bei der zuständigen Ausländerbehörde
- ✓ **Keine Versagensgründe:** es darf nicht wiederholt vorsätzlich über die Identität getäuscht oder Falschangaben gemacht worden sein

#### **Hinweis:**

Auch Ehegatt\*innen, Lebenspartner\*innen und minderjährige, ledige Kinder in der häuslichen Gemeinschaft der antragstellenden Person sollen **bei kürzerer Aufenthaltsdauer** eine solche Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie müssen – abgesehen von der Voraufenthaltszeit – die gleichen Bedingungen erfüllen wie die antragstellende Person.



## Das Chancen-Aufenthaltsrecht

### Welche Bedingungen sind noch zu beachten?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird für maximal anderthalb Jahre gewährt und ist **nicht verlängerbar**. Sie ist gleichzeitig auch eine Arbeitserlaubnis und befähigt in Verbindung mit einem gültigen Pass auch zum Reisen. Der Antrag auf Chancen-Aufenthalt entfaltet keine Fiktionswirkung, d.h. Betroffene bleiben bis zu einem positiven Entscheid in Duldung.

#### Achtung!

Wer das Chancen-Aufenthaltsrecht erhält, **kann unter Umständen einer Wohnsitzauflage unterliegen**. Dies ist abhängig vom Erlass des jeweils zuständigen Bundeslandes. Ist kein entsprechender Erlass vorhanden, besteht auch keine Wohnsitzauflage.

### Was passiert nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts?

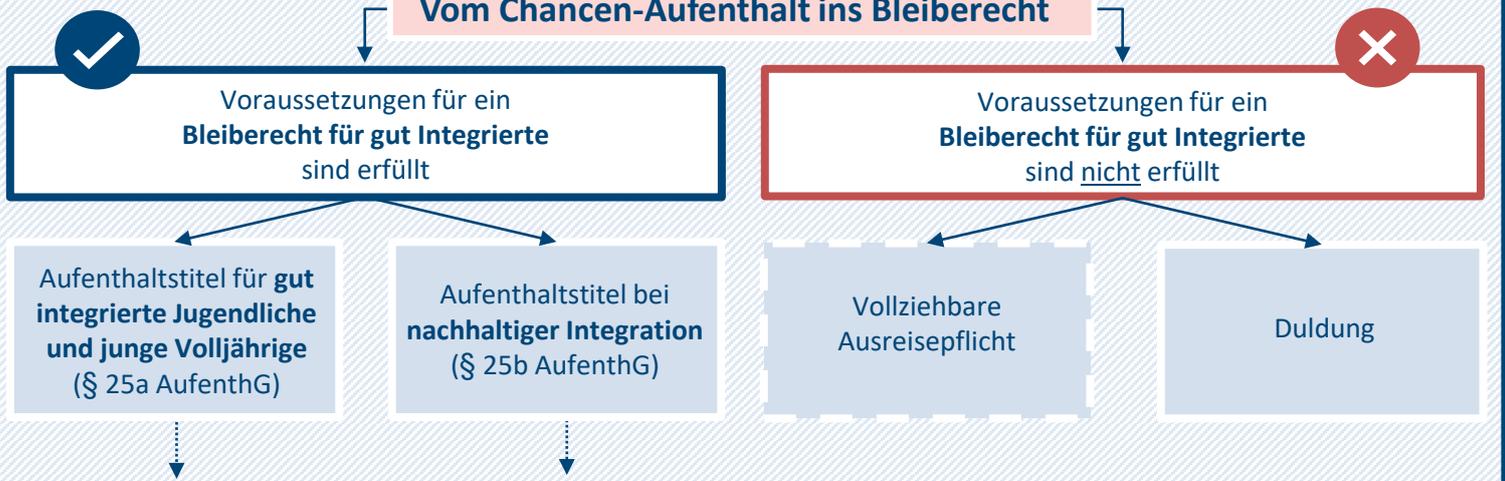
Spätestens mit Ende des 18-monatigen Aufenthalts kann das Chancen-Aufenthaltsrecht nur in eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG** umgewandelt werden. Die Ausländerbehörde muss daher spätestens bei Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts explizit darauf hinweisen, welche **zumutbaren Schritte** zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein anschließendes Bleiberecht für gut Integrierte unternommen werden müssen. Dazu zählen u.a. die Vorlage eines Passes und – im Falle von § 25b AufenthG – die überwiegend eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Nachweis von mündlichen Deutschkenntnissen auf A2-Niveau.

Wurde die Mitwirkung bei der Identitätsklärung nachgewiesen, so kann die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde auch ohne Vorlage eines Passes erteilt werden.

#### Hinweis:

Bei vorherigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG werden auch **Zeiten in Duldung mit ungeklärter Identität** auf die Voraufenthaltszeit für die Aufenthaltsgewährung nach §§ 25a oder 25b AufenthG angerechnet.

### Vom Chancen-Aufenthalt ins Bleiberecht



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Durchgeführt von der  
DIHK Service GmbH

**WERDEN SIE MITGLIED  
IM NETZWERK!**

Sie wollen mehr erfahren?  
[www.nuif.de/registrieren](http://www.nuif.de/registrieren)



Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine\*n Fachanwält\*in.